



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 1. Januar 2016 (Stand am 1. Januar 2020)

ÖREB-Kataster Bundesabgeltungen

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 469 01 11
vermessung@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Ziel und Zweck.....	3
4	Arten und Höhe der Bundesabgeltungen.....	3
4.1	Betriebskosten im Vollbetrieb.....	3
4.2	Betriebskosten während der Einführung.....	4
4.3	Weiterentwicklungskosten.....	5
4.4	Weiterentwicklungskosten in den Jahren 2020–2023.....	7
4.5	Schwergewichtsprojekte.....	8
5	Fälligkeit der Bundesabgeltungen.....	8
5.1	Einführung des ÖREB-Katasters.....	8
5.2	Betrieb des ÖREB-Katasters.....	8
5.3	Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters.....	8
5.4	Schwergewichtsprojekte.....	8
6	Schlussbestimmungen.....	8
7	Änderungen.....	9

1 Einleitung

Für die Abgeltungen des Bundes an die Einführung, die Weiterentwicklung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) gelten die in Kapitel 2 aufgeführten rechtlichen Grundlagen. Massgeblich für die Bemessung des Globalbeitrages sind die geschätzten Betriebs- und Weiterentwicklungskosten (Art. 20 ÖREBKV¹) sowie die in den Programmvereinbarungen erwähnten Beitragsleistungen des Bundes (Art. 21 ÖREBKV).

Alle aufgeführten Kosten verstehen sich immer inklusive Mehrwertsteuer.

2 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) (SR 510.62)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) (SR 510.622.4)

3 Ziel und Zweck

Diese Weisung regelt Einzelheiten betreffend die Abgeltungen des Bundes an die Kosten, welche den Kantonen bei der Einführung, der Weiterentwicklung und beim Betrieb des ÖREB-Katasters entstehen.

4 Arten und Höhe der Bundesabgeltungen

Das Bundesrecht sieht beim ÖREB-Kataster drei Kostenarten zur Mitfinanzierung der Kantonsarbeiten vor: Betriebskosten inkl. Einführung, Weiterentwicklungskosten sowie Schwergewichtsprojekte.

Die jährliche Höhe der Betriebskosten des ÖREB-Katasters wird für die ganze Schweiz auf etwa 10 Millionen Franken und für die Weiterentwicklungskosten auf etwa 3 Millionen Franken geschätzt. Der Anteil des Bundesbeitrags wird auf rund 50 Prozent festgelegt.

Von den Bundesbeiträgen werden 10 Prozent der Betriebskosten als Globalbeiträge für Schwergewichtsprojekte und 90 Prozent der Betriebskosten als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet.

4.1 Betriebskosten im Vollbetrieb

Der Bundesanteil an die Betriebskosten wird unter den Kantonen gemäss folgendem Schlüssel verteilt:

- 1/5 wird zu gleichen Teilen auf die Kantone verteilt = Sockelbeitrag von CHF 34'615 pro Kanton. Dieser Anteil entschädigt für die Grundinfrastruktur, die jeder Kanton, unabhängig von seiner Grösse oder der Anzahl verwalteter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, zu betreiben hat.
- 3/5 bemessen sich nach der Einwohnerzahl der Kantone = variabler Einwohnerbeitrag pro Kanton.
- 1/5 wird nach der Fläche der Kantone aufgeteilt = variabler Flächenbeitrag pro Kanton.

Im Vollbetrieb, wenn der Kanton alle Gemeinden mit allen Themen vollständig im ÖREB-Portal aufgeschaltet hat, erhält jeder Kanton vom Bund einerseits den vollen Sockelbeitrag und andererseits den vollen variablen Beitrag berechnet aus der Einwohnerzahl und der Fläche. Beide Beiträge zusammen entsprechen dem Globalbeitrag des Bundes an die Betriebskosten der Kantone.

¹ Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) (SR 510.622.4)

In der Tabelle «Betriebskostenplanung 2020–2023» ist pro Kanton der Globalbeitrag aufgeführt². Diese Tabelle kann im Handbuch des ÖREB-Katasters abgerufen werden: www.cadastre.ch/oereb → Strategie & Leitung → Finanzierung. Diese Tabelle wird alle 4 Jahre zu Beginn einer Strategieperiode aktualisiert.

Der Globalbeitrag bleibt bei ordentlichem Betrieb des ÖREB-Katasters bestehen. Der ordnungsgemässe Betrieb des ÖREB-Katasters wird periodisch durch swisstopo geprüft. Falls diese Betriebsprüfung nicht bestanden wird, geht mindestens der Sockelbeitrag bzw. maximal die Hälfte des Globalbeitrages für mindestens ein Jahr verloren. Nachdem der ordentliche Betrieb wieder nachgewiesen wurde, kann im nächsten Jahr bei swisstopo der volle Globalbeitrag erneut geltend gemacht werden.

Die Bundesabgeltungen für den Betrieb werden nur geleistet, wenn aus dem Vorjahr die Aufwendungen der katasterverantwortlichen Stelle (KVS) als Vollkosten, aufgeteilt in interne und externe Leistungen, im Jahresbericht ausgewiesen wurden.

Bis zur vollständigen Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton werden die Bundesbeiträge an die Betriebskosten in Abhängigkeit vom Stand der Einführung des Katasters gemäss Artikel 29 Absatz 1 ÖREBKV und Kapitel 4.2 ermittelt.

4.2 Betriebskosten während der Einführung

Während der Einführungsphase wird der **Fixbeitrag** in folgende Tranchen aufgeteilt:

- CHF 34'615 (Sockelbeitrag) nach Freigabe des Phasenberichtes Konzept des Kantons;
- CHF 34'615 (Sockelbeitrag) oder halber Globalbeitrag, wenn dieser höher als der Sockelbeitrag ist, nach der Genehmigung des unterzeichneten Abnahmeprotokolls und der Inbetriebnahme des Produktionssystems.

Im Folgejahr werden für den Anteil Fixbeitrag die bisher freigegebenen bzw. genehmigten Dokumente (Phasenbericht Konzept bzw. Abnahmeprotokoll) angerechnet.

Der **variable Beitrag** geht von Null bis zum halben Globalbeitrag. Beim variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) erfolgt die Berechnung in der Jahresmitte und Ende Jahr. Per Stichtag 1. Juli werden die aufgeschalteten Gemeinden im ÖREB-Portal mit ihrem Einwohner- und Flächenanteil berücksichtigt. Gemäss der Tabelle «Betriebskostenplanung» wird nun daraus für den Kanton anteilmässig der variable Beitrag für das laufende Jahr berechnet. Per Stichtag 1. Dezember werden nur die zusätzlich aufgeschalteten Gemeinden gemäss Einwohner- und Flächenanteil mit dem halben variablen Beitrag zusätzlich für dieses Jahr berücksichtigt. Die in der Programmvereinbarung festgehaltenen Werte dienen einzig der Planung.

² Die Berechnungstabelle der Betriebskosten 2020–2023 basiert auf verfügbare Zahlen von 2019. Die Einwohnerzahl wurde per 31.12.2017 anhand der Daten des Bundesamtes für Statistik BFS und die Flächen per 1.1.2019 gemäss SwissBoundaries eruiert und im Handbuch ÖREB (www.cadastre.ch/oereb) publiziert.

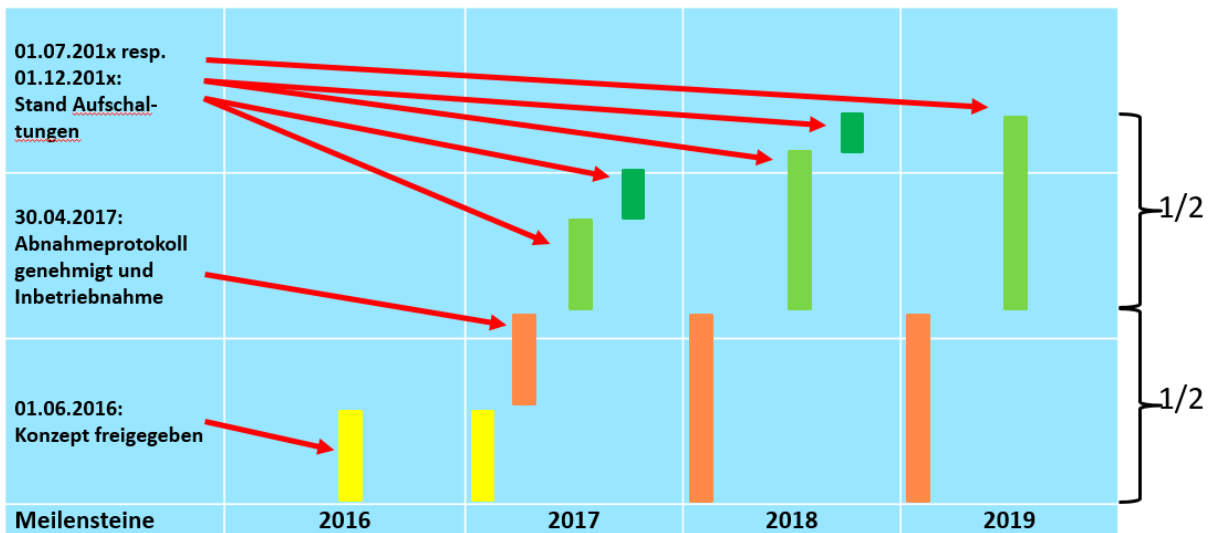


Abbildung 1: Bundesbeiträge während der Einführung

Legende: Gelb = Sockelbeitrag
 Orange = max. 1/2 Globalbeitrag
 Hellgrün = variabler Beitrag per Stichtag 1. Juli
 Dunkelgrün = zusätzlicher halber variabler Beitrag per Stichtag 1. Dezember

Die Bundesabgeltungen für die Einführung werden nur geleistet, wenn aus dem Vorjahr die Aufwendungen der KVS als Vollkosten, aufgeteilt in interne und externe Leistungen, im Jahresbericht ausgewiesen wurden.

4.3 Weiterentwicklungskosten

Bei der Weiterentwicklung werden pro Strategieperiode zwei Zeitpunkte für die Bundesabgeltungen betrachtet:

1. nach der Genehmigung des Phasenberichtes «Konzept» durch swisstopo
2. nach der Genehmigung der Teil- bzw. Abnahme Weiterentwicklung durch swisstopo

Der Bundesanteil an die Weiterentwicklungskosten wird unter den Kantonen gemäss folgendem Schlüssel verteilt:

- gemäss Anzahl aufgeschalteter neuer ÖREB-Themen = variabler Beitrag an neue ÖREB-Themen pro Kanton.
- gemäss aufgeschalteter neuer ÖREB-Funktionen = variabler Beitrag an neue ÖREB-Funktionen pro Kanton.

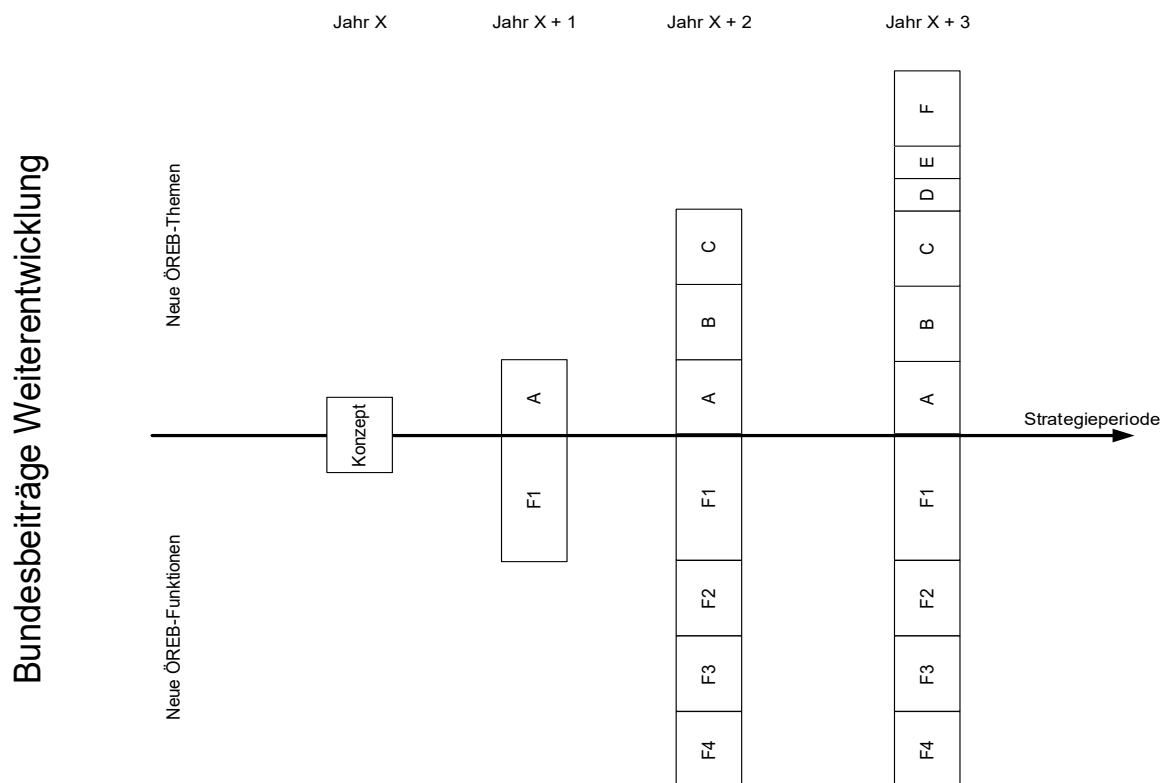


Abbildung 2: Bundesbeiträge an Weiterentwicklungen

Der Kanton erhält den vollen Bundesanteil an der Weiterentwicklung erst, wenn diese vollständig abgeschlossen, abgenommen und sowohl über den Pflicht- wie auch den optionalen Teil vorliegend ist.

In der Teil- bzw. Abnahme bedeutet dies, dass

- ein neues ÖREB-Thema flächendeckend eingeführt ist,
- eine neue ÖREB-Funktion in Betrieb ist und
- dass diese Weiterentwicklungen von swisstopo genehmigt wurden.

Erst nach Abschluss dieser Arbeiten erhält der Kanton vom Bund den entsprechenden Weiterentwicklungsbeitrag jährlich wiederkehrend bis ans Ende der Strategieperiode.

Bis zur vollständigen Einführung des weiterentwickelten ÖREB-Katasters im Kanton werden die Bundesbeiträge an die Weiterentwicklungskosten in Abhängigkeit vom Stand der Einführung des Katasters gemäss Artikel 29 Absatz 1 ÖREBKV und Kapitel 4.4 ermittelt. Der Anteil berechnet sich einerseits aus den publizierten und abgenommenen flächendeckenden neuen ÖREB-Themen und andererseits aus den abgenommenen neuen ÖREB-Funktionen jeweils per Stichtag 1. Dezember.

Falls gewisse neue ÖREB-Themen aus rechtlichen Gründen im Kanton nicht vorkommen oder es dem Kanton überlassen ist, ob er ÖREB-Themen publizieren will oder nicht, dann können nur die effektiv publizierten ÖREB-Themen verrechnet werden. Das gleiche gilt sinngemäss bei den neuen ÖREB-Funktionen. Falls es dem Kanton überlassen ist, ob er eine ÖREB-Funktion einführen will oder nicht, dann können nur eingeführte Funktionen an die Weiterentwicklung angerechnet werden.

Bei neuen ÖREB-Themen gilt der Betrag immer für das ganze Jahr ab der Flächendeckung über den Kanton. Bei neuen ÖREB-Themen in Zuständigkeit der Gemeinden kann die Bundesabgeltung unter Berücksichtigung der Kantonsfläche und stufenweise gemäss aufgeschalteten Flächen erfolgen.

Die Bundesabgeltungen für die Weiterentwicklung werden nur geleistet, wenn aus dem Vorjahr die Aufwendungen der KVS als Vollkosten, aufgeteilt in interne und externe Leistungen, im Jahresbericht ausgewiesen wurden.

4.4 Weiterentwicklungskosten in den Jahren 2020–2023

Bei der Weiterentwicklung werden zwei Zeitpunkte für die Bundesabgeltungen betrachtet:

1. nach der Genehmigung des Phasenberichtes Konzept durch swisstopo: einmalig CHF 10'000
2. nach der Genehmigung der Teil- bzw. Abnahme Weiterentwicklung durch swisstopo: maximal CHF 110'000 jährlich wiederkehrend

Für die Strategieperiode 2020–2023 beträgt der volle jährliche Weiterentwicklungsbeitrag pro Kanton CHF 110'000, aufgeteilt in CHF 60'000 für 6 flächendeckende neue ÖREB-Themen und CHF 50'000 für 4 neue ÖREB-Funktionen.

Die **6 neuen ÖREB-Themen** mit ihrem Anteil an die Bundesabgeltungen sind:

Pflichtteil:

- CHF 20'000 ID76 Planungszonen
- CHF 10'000 ID160 Waldreservate
- CHF 10'000 ID190 Gewässerraum
- CHF 5'000 ID217 Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
- CHF 5'000 ID218 Baulinien Starkstromanlagen

Optionalen Teil:

Es ist dem Kanton freigestellt, ob er diese ÖREB-Themen publizieren will oder nicht.

- CHF 10'000 ??? Kantonale Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung

Bei den kommunalen Planungszonen erfolgt bei kleinen Kantonen (Fläche < 50'000ha) die Bundesabgeltung von CHF 20'000 erst nach der Publikation des gesamten Kantons. Bei mittelgrossen Kantonen (50'000 ha => Fläche < 250'000 ha) erfolgt die halbe Bundesabgeltung von CHF 10'000 nach Publikation der halben Kantonsfläche und der Rest nach der Publikation des gesamten Kantons. Bei grossen Kantonen (Fläche > 250'000ha) erfolgt die Bundesabgeltung aufsummiert in Vierteln von CHF 5'000 nach Publikation der entsprechenden Vierteln der Kantonsfläche.

Die **4 neuen ÖREB-Funktionen** sind:

Pflichtteil:

- CHF 10'000 ÖREB mit rechtlicher Vorwirkung publizieren

Optionalen Teil:

Es ist dem Kanton freigestellt, ob er diese ÖREB-Funktionen implementieren will oder nicht.

- CHF 20'000 Laufende Änderungen an ÖREB publizieren
- CHF 10'000 ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan
- CHF 10'000 Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen

4.5 Schwergewichtsprojekte

Schwergewichtsprojekte sind Projekte der Kantone, die der Einführung bzw. der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters dienen oder auftauchende Fragen in Zusammenhang mit dessen Betrieb beantworten sollen. Die Kantone beantragen beim Bundesamt für Landestopographie swisstopo die Schwergewichtsprojekte und verhandeln mit ihm die Leistung und die Höhe des Globalbeitrages. Die Anträge werden in der Arbeitsgruppe «Erfahrungsaustausch Bund–Kantone» – gegebenenfalls auch mit den Supportgruppen – behandelt. Danach und unter Berücksichtigung der geführten Diskussionen entscheidet swisstopo abschliessend über die Anträge. Bei positiver Entscheidung wird das Schwergewichtsprojekt anschliessend zwischen swisstopo und den jeweils betroffenen Kantonen schriftlich vereinbart.

5 Fälligkeit der Bundesabgeltungen

5.1 Einführung des ÖREB-Katasters

Während der Einführung des ÖREB-Katasters zahlt swisstopo die Bundesabgeltungen jährlich in 2–3 Tranchen aus:

- Der Kanton kann die erste Rechnung zum Fixbeitrag **Anfang Jahr** stellen. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 4.2 Abschnitt Fixbeitrag.
- Die zweite Rechnung kann bezüglich dem variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) **nach dem Stichtag 1. Juli** gestellt werden. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 4.2 Abschnitt variabler Beitrag.
- Die dritte Rechnung kann bezüglich dem zusätzlichen variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) **unmittelbar nach dem Stichtag 1. Dezember** gestellt werden. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 4.2 Abschnitt variabler Beitrag.

5.2 Betrieb des ÖREB-Katasters

Wenn der ÖREB-Kataster in Vollbetrieb ist, also alle Daten in allen Gemeinden aufgeschaltet sind, erfolgt die Auszahlung des Bundesanteils an die Betriebskosten der Kantone bei Rechnungsstellung **bis am 1. Dezember**.

5.3 Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

Während der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bis 2023 zahlt swisstopo die Bundesabgeltungen jährlich aus.

Der Kanton kann die Rechnung **unmittelbar nach dem Stichtag 1. Dezember** stellen. Der Beitrag bemisst sich anteilmässig gemäss publizierten neuen ÖREB-Themen und neuen ÖREB-Funktionen (siehe Kapitel 4.4).

5.4 Schwergewichtsprojekte

Sobald der Schlussbericht des Schwergewichtsprojektes durch swisstopo genehmigt ist, kann der Kanton oder können die Kantone gemäss bewilligtem und unterzeichnetem Schwergewichtsprojektsantrag den vereinbarten Betrag in Rechnung stellen. Bei mehrjährigen Schwergewichtsprojekten erfolgen jährliche Teilrechnungen.

Der Kanton hat die Rechnung für das laufende Jahr **spätestens per 1. Dezember** zu stellen.

6 Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

7 Änderungen

Die vorliegende Weisung wurde angepasst.

Änderungen per 1. September 2018

Die Änderungen treten per 1. September 2018 in Kraft.

4.1 Schwergewichtsprojekte

Zuständigkeiten aktualisiert

4.3 Einführung des ÖREB-Katasters

2. Absatz, 1. Satz angepasst

Der **variable Beitrag** geht von Null bis zum halben Globalbeitrag. Beim variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) erfolgt die Berechnung in der Jahresmitte und Ende Jahr.

2. Absatz, 3. Satz neu eingefügt

Per Stichtag 01.12. werden nur die zusätzlich aufgeschalteten Gemeinden gemäss Einwohner- und Flächenanteil mit dem halben variablen Beitrag zusätzlich für das laufende Jahr berücksichtigt.

Grafik inkl. Legende angepasst

4.4 Betrieb des ÖREB-Katasters

2. Absatz Zuständigkeiten aktualisiert

5.1 Einführung des ÖREB-Katasters

1. Absatz Zuständigkeiten aktualisiert.

4. Absatz neu

Änderungen per 1. Januar 2020

Die Änderungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

1 Einleitung

Weiterentwicklung hinzugefügt

3 Ziel und Zweck

Weiterentwicklung hinzugefügt

4 Arten und Höhe der Bundesabgeltungen

Titel neu

Kapitel 4.1 Schwergewichtsprojekte wird neu zu Kapitel 4.5 Schwergewichtsprojekte. Der Satz «Schwergewichtsprojekte sind Projekte der Kantone, die der Einführung bzw. der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters dienen oder auftauchende Fragen in Zusammenhang mit dessen Betrieb beantworten sollen.» wurde am Anfang ergänzt.

Kapitel 4.2 Betriebskosten wird neu zu Kapitel 4.1 Betriebskosten im Vollbetrieb. Das Kapitel wurde punktuell überarbeitet und erweitert.

Kapitel 4.3 Einführung des ÖREB-Katasters wird neu zu Kapitel 4.2 Betriebskosten während der Einführung. Der Inhalt bleibt unverändert.

Neue Kapitel 4.4 und 4.5

5.1 Einführung des ÖREB-Katasters

Alle Kapitelverweise wurden angepasst.

3. Absatz angepasst

- Die dritte Rechnung kann bezüglich dem zusätzlichen variablen Beitrag (Fläche und Einwohnerzahl) **unmittelbar nach dem Stichtag 1. Dezember** gestellt werden. Der Beitrag bemisst sich gemäss Kapitel 4.2 Abschnitt variabler Beitrag.

5.3 Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

Neues Kapitel

Während der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bis 2023 zahlt swisstopo die Bundesabgeltungen jährlich aus.

Der Kanton kann die Rechnung **unmittelbar nach dem Stichtag 1. Dezember** stellen. Der Beitrag bemisst sich anteilmässig gemäss publizierten neuen ÖREB-Themen und neuen ÖREB-Funktionen (siehe Kapitel 4.4).

5.4 Schwergewichtsprojekte

Neues Kapitel

Sobald der Schlussbericht des Schwergewichtsprojektes durch swisstopo genehmigt ist, kann der Kanton oder können die Kantone gemäss bewilligtem und unterzeichnetem Schwergewichtsprojektsantrag den vereinbarten Betrag in Rechnung stellen. Bei mehrjährigen Schwergewichtsprojekten erfolgen jährliche Teilrechnungen.

Der Kanton hat die Rechnung für das laufende Jahr **spätestens per 1. Dezember** zu stellen.

6 Schlussbestimmungen

Neues Datum Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.